

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00245 vom 18. August 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2004.00245

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00245 du 18 août 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00245 del 18 agosto 2005

Erwägungen

E. 1

Der Einsprache-Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 25.10.2002 sei aufzuheben und es seien der Beschwerdeführerin in der Folge die gesetzlichen Leistungen gemäss UVG auszurichten.

E. 2

Zur Bemessung derselben sei eine interdisziplinäre Begutachtung anzuordnen.

Dies alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin. ■

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ Mit Beschwerdeantwort vom 15. Oktober 2004 beantragte die SUVA die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit Verfügung vom 3. November 2004 wurde der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt (Urk. 10).

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. ■ ■ ■ ■ ■ ■

1.1 ■ ■ ■ ■ Nach Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG).

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ Gemäss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche oder geistige Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhanges 3. Fallen mehrere körperliche oder geistige Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt (Abs. 3).

1.2 ■ ■ ■ ■ Die Bemessung der Integritätsentschädigung richtet sich laut Art. 25 Abs. 1 UVG nach der Schwere des Integritätsschadens. Diese beurteilt sich nach dem

medizinischen Befund. Bei gleichem medizinischen Befund ist der Integritätsschaden für alle Versicherten gleich; er wird abstrakt und egalitär bemessen. Die Integritätsentschädigung der Unfallversicherung unterscheidet sich daher von der privatrechtlichen Genugtuung, mit welcher der immaterielle Nachteil individuell unter Würdigung der besonderen Umstände bemessen wird. Es lassen sich im Gegensatz zur Bemessung der Genugtuungssumme im Zivilrecht (vgl. BGE 112 II 133 Erw. 2) ähnliche Unfallfolgen miteinander vergleichen und auf medizinischer Grundlage allgemein gültige Regeln zur Bemessung des Integritätsschadens aufstellen; spezielle Behinderungen der Betroffenen durch den Integritätsschaden bleiben dabei unberücksichtigt. Die Bemessung des Integritätsschadens hängt somit nicht von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab; auch geht es bei ihr nicht um die Schätzung erlittener Unbill, sondern um die medizinisch-theoretische Ermittlung der Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität, wobei subjektive Faktoren ausser Acht zu lassen sind (BGE 115 V 147 Erw. 1, 113 V 221 Erw. 4b mit Hinweisen; RKUV 2001 Nr. U 445 S. 555 ff.).

1.3. Im Anhang 3 zur UVV hat der Bundesrat Richtlinien für die Bemessung der Integritätsschäden aufgestellt und in einer als gesetzlich erkannten, nicht abschliessenden Skala (BGE 124 V 32 Erw. 1b mit Hinweisen) wichtige und typische Schäden prozentual gewichtet. Für die darin genannten Integritätsschäden entspricht die Entschädigung im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (Ziff. 1 Abs. 1). Die Entschädigung für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden wird nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abgeleitet (Ziff. 1 Abs. 2). Integritätsschäden, die gemäss der Skala 5 Prozent nicht erreichen, geben keinen Anspruch auf Entschädigung (Ziff. 1 Abs. 3). Die völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Organs wird dem Verlust gleichgestellt; bei teilweisem Verlust und teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der Integritätsschaden entsprechend geringer, wobei die Entschädigung jedoch ganz entfällt, wenn der Integritätsschaden weniger als 5 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes ergäbe (Ziff. 2). Eine sehr starke schmerzhafte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule ergibt eine Integritätsentschädigung von 50 %.

1.4. Die Medizinische Abteilung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) hat in Weiterentwicklung der bundesrechtlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinraaster) erarbeitet. Diese von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen stellen zwar keine Rechtsätze dar und sind für die Parteien nicht verbindlich, umso mehr als Ziff. 1 von Anhang 3 zur UVV bestimmt, dass der in der Skala angegebene Prozentsatz des Integritätsschadens für den «Regelfall» gilt, welcher im Einzelfall Abweichungen nach unten wie nach oben ermöglicht. Soweit sie jedoch lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 32 Erw. 1c, 116 V 157 Erw. 3a).

Die Tabelle 7.2 der Medizinischen Abteilung der SUVA enthält Angaben zur Integritätsentschädigung bei Wirbelsäulenerkrankungen gemäss UVV Anhang 3. Im Feinraaster wird die Schmerzfunktionsskala (0 bis +++) zu den nachfolgenden fünf Wirbelsäulenerkrankungen in Relation gesetzt:

1. Frakturen

2. Osteochondrose

3. Diskushernie

4. Status nach Laminektomie und Spondylodese

5. Kyphosen und Skoliosen (ohne Frakturen).

Die Integritätsentschädigung bei Wirbelsäulenaaffektionen muss nach UVV entsprechend der Funktionseinschränkung bestimmt werden. Die pathologisch-anatomischen Veränderungen haben eine untergeordnete Rolle.

1.5 Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an formliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c).

1.6 Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder das Gericht bei pflichtgemässen Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; Kieser, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, S. 212, Rz 450; Kätz/Härner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl. S. 39, Rz 111 und S. 117, Rz 320; Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., S.

274; vgl. auch BGE 122 II 469 Erw. 4a, 122 III 223 Erw. 3c, 120 Ib 229 Erw. 2b, 119 V 344 Erw. 3c mit Hinweis). In einem solchen Vorgehen liegt kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SVR 2001 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 4b; zu Art.

E. 4

4.1 Die Würdigung der obenerwähnten medizinischen Akten ergibt, dass sie die rechtsprechungsgemäss erforderlichen Kriterien für beweiskräftige ärztliche Entscheidungsgrundlagen erfüllen (vgl. vorstehend Erw. 1.5), weswegen auf sie abzustellen ist. Die Tatsache, dass die Angelegenheit in Bezug auf eine allfällige Integritätsentschädigung hauptsächlich aufgrund der Einschätzung durch Dr. D.____ betreffend die Dauerhaftigkeit zur weiteren Sachverhaltsabklärung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wurde, vermag daran nichts zu ändern, da die Dauerhaftigkeit nicht die einzige relevante Entscheidungsgrundlage bildet (vgl. vorstehend Erw.

1.1-4).

4.2 Bei der Frage, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Integritätsentschädigung gemäss Art. 24 UVG erfüllt sind, handelt es sich um eine Rechtsfrage, die vom Richter und nicht vom Mediziner zu beurteilen ist (vgl. BGE 115 V 150 Erw. 3b).

Aufgrund der medizinischen Berichte ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei Verrichtungen, die eine forcierte Reklinationshaltung des Kopfes während längerer Zeit erfordern, beeinträchtigt ist, wobei offenbar eine Besserung der Kopfschmerzen mittels Physiotherapie erreicht wurde. In Abweichung zur Darstellung von Dr. D. stellt sich jedoch - wie erwähnt - nicht nur die Frage, ob diese unfallbedingte Beeinträchtigung dauernd ist, sondern vorrangig, ob sie im Sinne des Gesetzes erheblich ist (vgl. vorstehend Erw. 1.1-4).

Art. 36 Abs. 1 Satz 2 UVV bezeichnet einen Integritätsschaden als erheblich, wenn die körperliche (oder geistige) Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Erheblich ist ein Schaden, wenn er mindestens eine Beeinträchtigung von 5 % erreicht (vgl. vorstehend Erw. 1.3; vgl. Thomas Frei, Die Integritätsentschädigung nach Art. 24 und 25 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, Freiburg, 1998, S. 33 4.5.1). Laut den medizinischen Akten ist die Kopfbeweglichkeit für alle Richtungen nicht eingeschränkt und schmerzfrei; ein Zervikalsyndrom konnte nicht festgestellt werden und pathologische anatomische Befunde wurden keine erhoben. Einzig bei Verrichtungen, die eine forcierte Reklinationshaltung des Kopfes während längerer Zeit erfordern, ist die Beschwerdeführerin beeinträchtigt, wobei auch diese Beeinträchtigung offenbar eine Verbesserung erfahren hat. Demzufolge kann in diesem Fall nicht von einer sehr starken schmerzhaften Funktionseinschränkung der Wirbelsäule gesprochen werden (vgl. vorstehend Erw. 1.3 in fine).

Bei der Beschwerdeführerin wurde sodann keine der fünf Wirbelsäulenaaffektionen (Fraktur, Osteochondrose, Diskushernie, Status nach Laminektomie und Spondylodese, Kyphosen und Skoliosen) im Sinne von Tabelle 7.2 der Medizinischen Abteilung der SUVA zur Integritätsentschädigung gemäss UVG (vgl. vorstehend Erw. 1.4) diagnostiziert. Da für die beklagten Beschwerden, die gemäss der Schmerzfunktionsskala der Tabelle 7.2 zwischen 0 (entspricht keinen nennenswerten Schmerzen, geringe, seltene Funktionsstörung vor allem bei starker Belastung) und + (entspricht mässigen Beanspruchungsschmerzen, in Ruhe selten oder keine, gute und rasche Erholung innert einem bis zwei Tagen) einzuordnen wären, kein unfallbedingtes organisches Substrat struktureller Natur gegeben ist, ist ein relevanter Integritätsschaden auszuschliessen, zumal die analoge Anwendung der Rechtsprechung bezüglich Adäquanz bei psychogenen Beschwerden zur Verneinung der Dauerhaftigkeit der beklagten Beschwerden führt (vgl. Urk. 2 S. 6 f. Erw. 2c). Eine Beeinträchtigung der geistigen Integrität liegt sodann unbestrittenermassen nicht vor.

4.3 Da der Sachverhalt somit für die streitigen Belange hinreichend abgeklärt erscheint und keine Befunde erhoben oder Diagnosen festgestellt wurden, die aus neurologischer oder rheumatologischer Sicht weitergehende Abklärungen notwendig erscheinen lassen, besteht kein Raum für weitere Abklärungen. Bei dieser Sachlage kann auf die Erhebung weiterer Beweissmassnahmen, wie es die Beschwerdeführerin in

ihrer Beschwerde verlangt, verzichtet werden, zumal daraus keine neuen, entscheiderelevanten Erkenntnisse zu erwarten sind.

Die Beschwerdegegnerin ist der Auflage im Rückweisungsentscheid vom 25. August 2003, bestimmte Aspekte eines allfälligen Anspruchs auf Integritätsentschädigung abzuklären, nachgekommen, indem sie eine Aktenbeurteilung durch Dr. F.____ veranlasste. Gestützt auf diese fachliche Würdigung der medizinischen Aspekte hat sie sodann entsprechend verfügt, womit die Beschwerdeführerin die Gelegenheit erhielt, einspracheweise zur Beurteilung durch Dr. F.____ Stellung zu nehmen. Damit ist ihr Anspruch auf Einräumung des rechtlichen Gehörs gewahrt worden, abgesehen davon, dass sie auch beschwerdeweise noch einmal im Rahmen des vorliegenden Verfahrens, mithin vor einer mit voller Kognition versehenen Rechtsmittelinstanz, zur Sache Stellung nehmen konnte. Die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ist demzufolge unbegründet (vgl. vorstehend Erw. 1.6).

Zusammenfassend erweist sich somit der anspruchsverneinende Einspracheentscheid als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

- Die Beschwerde wird abgewiesen.
- Das Verfahren ist kostenlos.
- Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Martin Hablitzel
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Bundesamt für Gesundheit

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.